

gedachten Gesetzes nachgelassenen Abzuge eines Fünftheils vom Tariffaße."

Es wird hier ausdrücklich Punkt 3 in § 26 als noch fortbestehend angenommen. Was heißt nun: „mit dem dort nachgelassenem Abzuge“? Es kann das heißen: „In der Weise, unter den Bedingungen und in dem Umfange, wie er dort nachgelassen ist.“ So würde man wohl, wenn man bloß die Worte ansieht, den Satz verstehen müssen. Die Absicht ist aber eine ganz andere. Das geht deutlich aus den Motiven und aus den Verhandlungen hervor. Offenbar hat man das nicht gemeint, sondern die unbedingte Bestimmung in § 1 des Gesetzes von 1858 auch auf alle jene Classen anwenden wollen. Das ist etwas ganz Neues, meine Herren. Das führt ein ganz neues Element herein in die Abschätzungen. Das müßte einen sehr großen Einfluß auf die Größe der Beitragspflicht überhaupt haben. Es ist daher wohl sehr zu erwägen, ob ein ausreichender Grund zu einer solchen Neuerung vorhanden ist.

Ehe ich aber darauf näher eingehe und diese Gründe prüfe, muß ich noch eine allgemeine Bemerkung vorausschießen. Diese ganze Frage hat gar kein fiscalisches Interesse; sie hat gar keinen Einfluß auf die Gesamtsumme dessen, was künftig aus der Gewerbesteuer und überhaupt aus den directen Steuern in die Staatskasse fließen wird. Das werde ich Ihnen sofort nachweisen dadurch, daß ich Ihnen ein kurzes Bild davon gebe, wie wir künftighin unseren Bedarf an Steuern berechnen werden.

Nach dem Gesetze, was Sie soeben gegen 1 Stimme angenommen haben, und nach den Anträgen, die Sie daran geknüpft haben, wird das Verfahren künftig folgendes sein. Wir werden am Schlusse des Budgets nach Feststellung der Ausgaben und nachdem wir davon die eigenen Einnahmen des Staates und die übrigen Steuern abgezogen haben, die Summe finden, die durch die directen Steuern noch aufzubringen ist. Diese von der Kammer und der Regierung in Gemeinschaft festgestellte Summe werden wir nun unter die einzelnen directen Steuern repartiren, so daß ein Theil auf die objectiven Steuern, die Gewerbe- und Personalsteuer und auf die Grundsteuer, ein anderer Theil auf die Einkommensteuer kommt. Wie das nun gemacht werden soll, das wird Sache der künftigen Berathung und Beschlußfassung sein. Lassen Sie mich ein Beispiel geben. Nach dem Budget für dieses Jahr betragen die beiden Steuern, zu deren theilweiser Ersetzung die Einkommensteuer eingeführt werden soll, die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer zusammen in runder Summe 3,460,000 Thlr. Nehmen wir nun einmal an, der durch sie zu deckende Staatsbedarf betrüge 3,500,000 Thlr.; dann würde sich vielleicht empfehlen, die Rechnung so zu machen und zu sagen: Wir wollen die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer durchaus nur nach den halben Sätzen, nach 50 Procent erheben. Das giebt 1,730,000 Thlr.

Da bleiben 1,770,000 Thlr. übrig und diese decken wir durch die Einkommensteuer. Nehmen wir nun aber an, daß durch den Abzug des fünften Theiles an den Beiträgen der Fabrikanten, Kaufleute, Händler, Bäcker, Fleischer u. s. w. vielleicht 160,000 Thlr. bei der Gewerbesteuer ausfallen, so bleibt, da die Gesamtsumme beschafft werden muß, nichts übrig, als diese 160,000 Thlr. auf andere Weise aufzubringen. Das kann man auf doppelte Weise machen, entweder so, daß man die Einkommensteuer um so viel erhöht, oder so, daß man nicht bloß 50 Procent von der Gewerbe- und Personalsteuer und der Grundsteuer erhebt, sondern vielleicht 55 Procent. In beiden Fällen springt aber das klar ins Auge: in die Staatskasse fließt die ganze Summe immer, es muß nun das, was einer Classe von Contribuenten abgenommen wird, durch die anderen Classen gedeckt werden. Meine Herren! Diese Betrachtung scheint mir doch uns sehr ans Herz zu legen, sehr vorsichtig zu sein, ehe wir solch' eine allgemeine Herabsetzung der Steuer für ganze Categorien und Classen einführen.

Sehen wir uns daher einmal die Gründe näher an, die angeführt werden, um den allgemeinen und unbedingten Abzug von einem Fünftel zu rechtfertigen. Da muß ich zunächst eine Stelle in den Motiven der Zweiten Kammer Ihnen geben, wo es heißt auf Seite 561:

„Die Erwägung aber, daß auch mit einem solchen Abzuge der Rentensteuertarif noch wesentlich höher ist, als die bei der Gewerbesteuer im engeren Sinne sonst zur Anwendung kommenden Sätze, hat dahin geführt, daß der Abzug sich mehr und mehr als ein fester etablirt hat und im Jahre 1858 gesetzlich als solcher sanctionirt worden ist.“

Diese Worte sind sehr vorsichtig gewählt. Es heißt nicht: das ältere Princip ist abgeändert worden, sondern es heißt: das neue Princip ist gesetzlich sanctionirt. Das ist richtig, es ist sanctionirt worden; aber nur mit der Beschränkung auf ganz bestimmte einzelne Classen der Beitragspflichtigen. Im Uebrigen besteht das ältere Princip noch fort. Es ist freilich unmöglich, zu sagen, wie die sämtlichen verschiedenen Einschätzungscommissionen in dieser Beziehung verfahren sind. Aber so viel kann ich sagen, der Grundsatz, von den bei der Abschätzung gefundenen Tariffätzen unbedingt überall ein Fünftel abzuziehen, hat bei den Fabrikantenabschätzungen nicht befolgt werden können. Ueberhaupt hat dieser allgemeine und unbedingte Abzug gar keine innere materielle Berechtigung. Er soll nach dem Gesetz von 1850 lediglich im concreten Falle mit Rücksicht auf die mehr oder mindere Unsicherheit des betreffenden Erwerbs stattfinden. Nun fallen aber in diese Masse von einzelnen Categorien, die hier in § 4 zusammengeworfen sind, die aller verschiedensten Verhältnisse. Man kann unmöglich sagen, daß bei allen eine gleiche Unsicherheit des Erwerbs stattfindet, die einen gleichen, so bedeutenden Abzug motiviren könnte. Bei vielen findet